



## Presseerklärung

13.04.2017  
Seite 1 von 2

# Urteil im Prozess des MSV Duisburg gegen den ehemaligen Geschäftsführer Roland K.

Dr. Matthias Breidenstein  
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-209  
Mobil 0170 9217858  
Telefax 0203 9928-299

## Klage des Geschäftsführers auf Gehaltszahlung begründet, Schadensersatzklage des MSV Duisburg unbegründet

pressestelle@lg-  
duisburg.nrw.de  
[www.lg-duisburg.nrw.de/  
behoerde/presse](http://www.lg-duisburg.nrw.de/behoerde/presse)

Mit Urteil vom 13.04.2017 hat die erste Kammer für Handelssachen der Klage des ehemaligen Geschäftsführers auf Gehaltszahlung stattgegeben und die Widerklage der MSV-Verwaltungsgesellschaft auf Schadensersatz abgewiesen.

Zur Klage auf Gehaltszahlung führt die Kammer aus, der ehemalige Geschäftsführer habe für die Zeit bis zum Ablauf des Vertrags im Juni 2014 einen Anspruch auf Zahlung seines Gehalts in Höhe von monatlich 15.000 EUR. Nach den Feststellungen der Kammer wurde der Vertrag aus dem Jahr 2010 nicht wirksam gekündigt. Zwar ist dem Geschäftsführer am 13.06.2013 eine Kündigungserklärung durch den damaligen Vorstandsvorsitzenden übergeben worden. Diese Kündigung war aber zur Überzeugung der Kammer nach der durchgeführten Beweisaufnahme formell unwirksam. Die Kammer konnte nicht feststellen, dass mit der Kündigung ein Original des Gesellschafterbeschlusses vom 11.06.2013 übergeben worden ist. Dieser Beschluss im Original wäre aber erforderlich gewesen, um nachzuweisen, dass der Vorstandsvorsitzende ermächtigt war, die Kündigungserklärung für die Gesellschaft abzugeben. Darauf hatte der Geschäftsführer hingewiesen und die Kündigung wegen des fehlenden Nachweises der Bevollmächtigung sofort beanstandet.

Weil die Kündigung damit schon formell unwirksam war, musste die Kammer nicht darüber entscheiden, ob tatsächlich ein Kündigungsgrund vorlag.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
König-Heinrich-Platz 1  
47051 Duisburg  
Telefon 0203 9928-0  
Telefax 0203 9928-444  
verwaltung@lg-  
duisburg.nrw.de  
[www.lg-duisburg.nrw.de](http://www.lg-duisburg.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel  
Linien 901, 903, U 79  
Haltestelle  
König-Heinrich-Platz



Die Klage der MSV-Verwaltungsgesellschaft auf Schadensersatz hat die Kammer abgewiesen. Die MSV-Verwaltungsgesellschaft hatte Zahlung in Höhe von 4,3 Mio EUR verlangt, weil der Geschäftsführer nach ihrem Vortrag gegen seine Pflichten als Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung für die Saison 2013/2014 verstoßen hatte. In diesem Zusammenhang hat die Kammer nicht entschieden, ob eine Pflichtverletzung des Geschäftsführers vorlag. Jedenfalls sei der MSV-Verwaltungsgesellschaft durch sein Verhalten kein Schaden entstanden. Die Kammer stellt hierzu fest, dass die Lizenz durch die DFL auch dann nicht erteilt worden wäre, wenn der Geschäftsführer sich pflichtgemäß verhalten hätte. Denn dem Verein wäre die Lizenz für die Zweite Fußballbundesliga nicht erteilt worden, weil er die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllen konnte. Die noch bestehende Finanzierungslücke von nahezu 1 Mio EUR Ende Mai 2013, als die Ausschlussfrist der DFL auslief, hätte der Geschäftsführer nach den Feststellungen der Kammer nicht vollständig schließen können, auch nicht über diverse Tilgungsstundungen und neue Privatdarlehen. Dem Geschäftsführer hätten auch keine weiteren Finanzierungsquellen bekannt sein müssen.

Ihre Feststellungen in dem 60 Seiten umfassenden Urteil stützt die Kammer auf eine mehrtägige Beweisaufnahme, in der 17 Zeugen vernommen wurden, dies insbesondere zu der Frage der Übergabe des Gesellschafterbeschlusses im Original und zu der Möglichkeit für den Geschäftsführer, weitere Finanzierungsquellen zu erschließen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Beklagte kann gegen das Urteil innerhalb von einem Monat Berufung zum Oberlandesgericht Düsseldorf einlegen.

Aktenzeichen: Landgericht Duisburg, 21 O 93/13